

JAHRESRECHNUNG

**auf den
31. Dezember 2021**

**aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.
Bundesratufer 10
10555 Berlin**

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr.: 27/640/59362

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
	1. Rechtliche Grundlagen	3
	2. Struktur des Vereins	4
	3. Aufgaben des Vereins	4
	4. Geschäftsjahr	5
	5. Steuerliche Verhältnisse	5
III.	Wirtschaftliche Verhältnisse	5
	1. Allgemeines	5
	2. Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beschäftigten	5
	3. Mitglieder zum 31.12.2021	6
IV.	Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresrechnung	7
	1. Allgemeines	7
	2. Ausweis und Bewertung	7
V.	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung	8
	1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung	8
	2. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (ideeller Bereich)	10
	3. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckbetrieb)	12
VI.	Anlagen	
	1. Bescheinigung des Steuerberaters	
	2. Vermögensaufstellung	
	3. Gewinn- und Verlustrechnung	
	4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - Stand: Juli 2018	

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von dem Vorstand des aireg e.V. wurde uns der Auftrag erteilt, die Jahresrechnung für das Berichtsjahr 2021 aufzustellen. Die Arbeiten wurden im Monat März 2022 durchgeführt.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Prüfung der Wertansätze der Jahresrechnung, der Unterlagen und der vorgelegten Belege gehörte nicht zu unserem Auftrag.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Juli 2018 zugrunde. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der insbesondere alle buchführungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Jahresrechnung enthalten sind, wurde von dem Vorstand abgegeben.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Der aireg e.V. ist unter der NR. VR 31026 B in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Struktur des Vereins

Nach § 8 der Satzung gibt es folgende Organe des aieg e.V.:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) den Vorstand
- 3) den Koordinierungsausschuss
- 4) den Beirat

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Zusammensetzung ist durch § 12 der Satzung geregelt.

Gegenwärtig besteht der Vorstand aus den folgenden Personen:

- Siegfried Knecht - Vorsitzender
- Uwe Gaudig - stellvertretender Vorsitzender
- Prof. Dr.-Ing. Martin Kaltschmitt - stellvertretender Vorsitzender
- Melanie Form - Leiterin der Geschäftsstelle
- Kay Kratky - Präsident zur Vertretung von Industrie und Luftfahrt
- Prof. Dr.-Ing. Manfred Aigner - Präsident zur Vertretung von Wissenschaft und Forschung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte.

3. Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der Entwicklung klimafreundlicher Flugkraftstoffe, sowie die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Gebiet des Emissionsschutzes.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr.

5. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/640/59362 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt. Der Verein ist laut Freistellungsbescheid vom 27.07.2020 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin ein steuerbefreiter Verein bis zum 31.12.2018 und somit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Der neue Freistellungsbescheid ab 2019 liegt noch nicht vor, da der Prüfungszeitraum drei Jahre (2019-2021) beträgt.

Im Rahmen des Zweckbetriebs führt der Verein teilweise umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus. Der Umsatzsteuererklärung des vorangegangenen Zeitraums, dem Kalenderjahr 2020, wurde erklärungsgemäß mit Mitteilung vom 12.07.2021 zugestimmt.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Finanzierungsgrundlage des aireg e.V. sind vor allem die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beschäftigten

Zum Bilanzstichtag beschäftigte der aireg e.V. drei Mitarbeitende und hatte 36 Mitglieder, davon 1 mit Kündigung zum 31.12.2021.

3. Mitglieder zum 31.12.2021

Airbus Operations GmbH
Aviation Fuel Projects Consulting GmbH & Co. KG
Bauhaus Luftfahrt e.V.
Behörde für Wirtschaft und Innovation Hamburg
BP Europa SE
Caphenia GmbH
Deutsche Post DHL AG
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Bremen
EDL Anlagenbau Gesellschaft mbH
Flughafen München GmbH
Forschungszentrum Jülich GmbH
Fraunhofer Institut für Bauphysik (IBP) Universität Stuttgart
John Brown Voest GmbH
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hynamics Deutschland GmbH
ISCC System GmbH
Jatro Green S.A.R.L
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Leibnitz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT)
MTU Aero Engines AG
Neste Renewable Fuels Oy
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
OMV Downsteam GmbH
Florex Bio Energy Redinery LLC
Reisetopia GmbH
Rosneft GmbH
Rolls-Royce Deutschland Ltd. & Co KG
Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Sunfire GmbH
Uniper SE
The Hong Kong Polytechnic University
TOTAL Deutschland GmbH
TuTech Innovation GmbH
Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe (WIWeB)
328 Support Services GmbH

Summe: 36, davon gekündigt zum 31.12.2021: 1

IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresrechnung

1. Allgemeines

Die Buchführung wurde auf dem System DATEV ab April 2018 durch die Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH, Berlin vorgenommen.

Die Jahresrechnung des aireg e.V. setzt sich aus der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die Jahresrechnung wurde aus der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung richtig entwickelt. Als Nachweise zu den Vermögens- und Schuldposten lagen Saldenlisten, Tagesauszüge, Verträge, Rechnungen, Belege und andere Unterlagen vor. Der Vorstand hat in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der vorliegenden Jahresrechnung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Soweit sich im Rahmen der Erstellung dieser Jahresrechnung Buchungen ergeben haben, wurden diese mit dem Vorstand abgestimmt.

2. Ausweis und Bewertung

Für die Aufstellung der Jahresrechnung bestehen keine verbindlichen Richtlinien. Die Gliederung der Vermögensaufstellung erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften. Die Forderungen sind mit dem Nennbetrag bilanziert, mögliche Ausfallrisiken sind durch Bildung von Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Die Rückstellungen umfassen alle Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresrechnung erkennbar waren.

V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung

AKTIVA

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen			
andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung			
400	Betriebsausstattung	1,00	488,00
Im Berichtsjahr wurden keine neuen Anlagegüter angeschafft.			
Umlaufvermögen			
Forderungen			
1400	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung		
10307	Bauer Resources GmbH	0,00	10.000,00
sonstige Vermögensgegenstände			
1361	Kreditkartenabrechnung Guthaben	0,00	221,51
70116	Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer WP/StB PartGmbH	0,00	0,00
			493,00
Umsatzsteuerforderung			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	4.931,06
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	283,98
1791	Umsatzsteuer frühere Jahre	0,00	0,00
			4.198,45

Aufgrund der Umsatzsteuerbescheide 2017 und 2019 jeweils vom 14.04.2021 wurden die Umsatzsteuerguthaben 2017 und 2019 im April 2021 erstattet, das Umsatzsteuerguthaben 2020 aufgrund der Mitteilung zur Umsatzsteuer vom 12.07.2021 im Juli 2021.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
1000	Kasse	13,01	13,01
1200	Commerzbank Berlin	153.756,70	185.215,57
1220	Kreditkartenkonto Commerzbank #210260601	10.071,17	10.071,17
1225	Topzinskonto	<u>29.022,25</u>	192.863,13
			29.022,25

Die Salden zum 31.12.2021 sind durch Kontoauszüge verifiziert.

Summe Aktiva	192.864,13	244.938,00
---------------------	-------------------	-------------------

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rücklagen			
Stand am 1.1.2021	50.422,39		92.531,17
Verlust	<u>-8.769,22</u>		<u>-42.108,78</u>
Stand 31.12.2021		41.653,17	50.422,39
Steuerrückstellungen			
956 Gewerbesteuerrückstellung § 4 Abs. 5b	2.382,00		2.382,00
963 Körperschaftsteuerrückstellung	<u>1.835,00</u>	4.217,00	1.835,00
Sonstige Rückstellungen			
970 Sonstige Rückstellungen:			
Rechtsstreit mit BDF e.V. (Rechtsanwaltskosten)	19.000,00		19.000,00
Rückzahlung Corona-Soforthilfe	14.000,00		14.000,00
Gehaltszahlungen Bonus 2021	8.327,50		6.600,00
Urlaubsrückstellungen	7.050,00		8.200,00
Berufsgenossenschaft	250,00		300,00
Steuerberatungskosten	<u>0,00</u>	48.627,50	0,00
977 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		3.200,00	3.000,00
Verbindlichkeiten			
1600 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen			
70100 BDF e.V.	0,00		15.712,82
70604 Melanie Form	0,00		268,37
71209 make IT GmbH	<u>894,20</u>	894,20	796,22
sonstige Verbindlichkeiten			
1361 Kreditkartenabrechnung	272,26		0,00
1742 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>0,00</u>	272,26	421,20
Passive Rechnungsabgrenzung		94.000,00	122.000,00
Summe Passiva		192.864,13	244.938,00

Die Abgrenzung betrifft die in 2021 für 2022 gezahlten Mitgliedsbeiträge.

2. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (ideeller Bereich)

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge			
8200 Mitgliedsbeiträge		179.000,00	160.000,00
2. sonstige Erträge			
2287 Erstattung Vorjahre Umsatzsteuer	0,15		0,00
2520 Periodenfremde Erträge	4.645,08		0,00
2657 Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	498,00		0,00
2735 Erträge Auflösung Rückstellung	51,74		1.302,06
2749 Erstattungen nach AAG lfd. Jahr	<u>0,00</u>	<u>5.194,97</u>	<u>5.858,25</u>

Bei den periodenfremden Erträgen handelt es sich um die Erstattung von Flugkosten aus März 2020 in Höhe von 2.266,87 € sowie einer quotalen Mitgliedsbeitragsforderung 2019 (Insolvenz) in Höhe von 2.378,21 €.

Der Ausweis Zinserträge betrifft die Erstattungsinsen aus dem Umsatzsteuerguthaben 2017.

3. Einnahmen gesamt		184.194,97	167.160,31
----------------------------	--	-------------------	-------------------

Ausgaben**4. Kosten Geschäftsbetrieb und Personal**

4120ff Gehälter und Löhne	102.648,32-		91.419,84-
4130 Gesetzliche Sozialaufwendungen	19.206,37-		16.838,05-
4138 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>365,07-</u>	122.219,76-	347,56-

5. Abschreibungen

4830 Abschreibungen auf Sachanlagen		1.246,00-	1.466,00-
-------------------------------------	--	-----------	-----------

6. übrige betriebliche Aufwendungen u. Reisekosten

2020 Periodenfremde Aufwendungen	272,30-		612,99-
2406 Forderungsverluste 19%	0,00-		1.388,36-
4210 Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	4.625,00-		4.500,00-
4300 Nicht abziehbare Vorsteuer	9.478,05-		8.985,07-
4360 Versicherungen	1.770,16-		1.754,89-
4380 Beiträge	250,00-		250,00-
4640 Repräsentationskosten	75,17-		0,00-
4650 Bewirtungskosten	91,84-		46,31-
4653 Aufmerksamkeiten	12,98-		0,00-
4654 nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	39,36-		19,85-
4663 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	0,00-		106,29-
4670 Reisekosten Unternehmer	655,64-		2.630,33-
4805 Reparatur/Instandh. Betriebs- u. Gesch.	0,00-		102,14-
4806 Wartungskosten für Hard- und Software	11.625,11-		9.083,91-
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen	5,00-		0,00-
4902 Kostenumlage 2021 BDF e.V.	30.951,49-		30.412,44-
4910 Porto	419,58-		50,60-
4920 Telefon	540,08-		627,76-
ÜBERTRAG:	60.811,76-		60.570,94-

	ÜBERTRAG:	60.811,76-	60.570,94-
4925	Telefax und Internetkosten	40,34-	50,00-
4930	Bürobedarf	446,32-	141,21-
4945	Fortbildungskosten/Kongresse	835,50-	1.972,83-
4950	Rechts- und Beratungskosten	0,00-	23.476,00-
4955	Buchführungskosten	3.360,00-	3.600,00-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	3.200,00-	3.775,00-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	645,46-	1.044,37-
		69.339,38-	

Zuordnung der Kosten:

Im Jahr 2021 wurden – auch aufgrund der Coronapandemie – keine Tätigkeiten im Zweckbetrieb durchgeführt, so dass die Zuordnung der Kosten zum ideellen Bereich erfolgt.

In Jahren mit Zweckbetrieb (2019) werden Kosten, soweit sie nicht direkt dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, im Verhältnis der Umsatzerlöse zugeordnet (für 2019 57,88% ideeller Bereich und 42,12 % Zweckbetrieb).

zu Konto 4210 Miete:

Ab Mai 2018 befinden sich die Büroräume am Bundesratufer. Im August wurde die Miete von monatlich 375,00 € auf 400,00 € erhöht.

zu Konto 4300 nicht abziehbare Vorsteuern:

Die Aufteilung der Vorsteuer erfolgt im Verhältnis der Umsatzerlöse. Auf den einzelnen Aufwandskonten werden die Nettobeträge ausgewiesen; auf dem Konto 4300 der nichtabziehbare Anteil der Vorsteuer. Da im Berichtsjahr kein Zweckbetrieb durchgeführt wurde, betrifft der Ausweis die Vorsteuer aus den Kosten 2021 zu 100%,

zu Konto 4806 Wartungskosten für Hard- und Software:

Die Wartungskosten für Hard- und Software werden von der Firma Make IT GmbH durchgeführt.

zu Konto 4950 Rechts- und Beratungskosten:

Im Berichtsjahr sind keine Rechts- und Beratungskosten angefallen. Der Vorjahresausweis betrifft in Höhe von 19.000,00 € die Rechtsanwaltskosten für den Rechtsstreit mit dem BDF e.V. , Gerichtskosten in Höhe von 2.052,00 € sowie Kosten laut Kostenfestsetzungsbeschluss in Höhe von 2.424,00 €.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2110	Zinsaufwendungen f. kfr. Verbindlichkeit	159,05-	4.567,29-
------	--	---------	-----------

Die Zinsen betreffen die Zinsen aus den Forderungen des BDF e.V. aufgrund des verlorenen Rechtsstreits gemäß Gerichtsurteil vom 08.11.2019.

8. Ausgaben insgesamt	195.964,19-	207.816,47-
------------------------------	--------------------	--------------------

9. Verlust ideeller Bereich	8.769,22-	40.656,16-
------------------------------------	------------------	-------------------

3. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckbetrieb)

Im Berichtsjahr wurden keine Tätigkeiten im Zweckbetrieb ausgeführt. Auch im Vorjahr wurden keine entsprechenden Tätigkeiten ausgeführt, die im Vorjahr zugeordneten Kosten betrafen 2019.

Zuordnung der Kosten:

Soweit Kosten nicht direkt dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, erfolgte die Zuordnung im Verhältnis der Umsatzerlöse, für 2019 57,88% ideeller Bereich und 42,12 % Zweckbetrieb.

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Ausgaben			
1. sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen Mitgliedsbeträge	0,00-	64,26-
2406	Forderungsverluste	0,00-	1.388,36-
	Ausgaben gesamt	0,00-	1.452,62-
	Verlust Zweckbetrieb	0,00-	1.452,62-

ANLAGEN

Bescheinigung des Steuerberaters

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensaufstellung sowie Gewinn- und Verlustrechnung - des

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 15.03.2022



Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer
WP StB PartGmbH

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

aireg e.V. Verein, Berlin

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Rücklagen			
I. Sachanlagen				1. Stand 01.01.	50.422,39		92.531,17
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,00	488,00	2. Verlust	<u>8.769,22-</u>	41.653,17	42.108,78-
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	4.217,00		4.217,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		10.000,00	2. sonstige Rückstellungen	<u>51.827,50</u>	56.044,50	51.100,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		714,51	C. Verbindlichkeiten			
3. Umsatzsteuerforderung	<u>0,00</u>	0,00	9.413,49	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	894,20		16.777,41
II. Flüssige Mittel				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>272,26</u>	1.166,46	421,20
1. Kassenbestand, Bundesbank- und Postbankguthaben	13,01		13,01	D. Rechnungsabgrenzungsposten		94.000,00	122.000,00
2. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>192.850,12</u>	192.863,13	224.308,99				
		<u>192.864,13</u>	<u>244.938,00</u>			<u>192.864,13</u>	<u>244.938,00</u>
		<u><u>192.864,13</u></u>	<u><u>244.938,00</u></u>			<u><u>192.864,13</u></u>	<u><u>244.938,00</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

aireg e.V. Verein, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Mitgliedsbeiträge		179.000,00	160.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		5.194,97	7.160,31
3. Einnahmen gesamt		184.194,97	167.160,31
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	102.648,32		91.419,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>19.571,44</u>	122.219,76	17.185,61
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.246,00	1.466,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		69.339,38	94.630,35
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>159,05</u>	<u>4.567,29</u>
8. Ausgaben gesamt		192.964,19	209.269,09
9. Verlust		<u>8.769,22</u>	<u>42.108,78</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlage rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendendaten“ zu beachten.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.